

Richtlinie zur Vereinsförderung der Gemeinde Mittelherwigsdorf

Präambel

Die Gemeinde Mittelherwigsdorf mit ihren Ortsteilen Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf, Eckartsberg und Radgendorf schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine. Sie ist stolz auf ihr bürgerschaftliches Engagement und würdigt das Ehrenamt. Die Vereine leisten vielfältige Beiträge für den gemeinschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde, wie in der Heimatpflege, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Gestaltung und Förderung des sportlichen, geselligen, musischen und kulturellen Lebens. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltungen, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Die Gemeinde will die gemeinnützigen Vereine und Organisationen bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen. Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen.

Die Gemeinde unterstützt Vereinsgründungen und legt Wert auf die Vernetzung der Vereinsarbeit.

§ 1

Antragsberechtigte

- 1) Nach dieser Richtlinie werden Vereine gefördert, die
 - seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister mit Sitz in Mittelherwigsdorf eingetragen und auf Dauer angelegt sind,
 - deren Mitglieder überwiegend natürliche Personen sind und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag erheben,
 - als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweilig gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind.

Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende satzungsmäßige Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

- 2) Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind:
 - Politische Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von Art. 21 GG,
 - Genossenschaften,
 - Religionsgemeinschaften,
 - Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

§ 2

Grundsätze zur Vergabe von Fördermitteln

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Antragsteller

- einen seiner Finanzlage entsprechenden Anteil an Eigenmitteln selbst aufbringt,
- alle Förderungsmöglichkeiten ausschöpft, die der Bund, das Land oder Dritte anbieten,
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung nachweist,
- nachweist, dass eine Förderung durch die Gemeinde erforderlich ist,
- garantiert, dass die geförderte Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt und die Eigeninitiative und Mitverantwortung der Bürger unterstützt (Hilfe zur Selbsthilfe),
- nachweist, dass die zu fördernde Maßnahme geeignet ist, das Gemeinwohl zu verbessern, die soziale und kulturelle Betreuung insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu sichern sowie Benachteiligungen abzubauen.

§ 3 Förderungen

1) Es werden Anteils- oder Festbetragsförderungen gewährt:

Festbetragsförderungen:

Die Unterstützung erfolgt nach Haushaltslage des jeweils beschlossenen Jahreshaushaltes.

Anteilsförderungen:

Investitionen werden nur für Gebäude oder Grundstücke (künftig Gebäude genannt) gefördert, die dem Verein oder der Gemeinde gehören. Wenn das geförderte Gebäude dem Verein gehört, muss sichergestellt sein, dass bei einer eventuellen Auflösung des Vereines das Gebäude der Gemeinde zufällt.

Die Förderhöhe für Investitionen richtet sich nach den Förderbedingungen des Hauptförderers (z. B. Land, Bund, EU), maximal jedoch 25 % des Eigenanteils oder einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro je Maßnahme, in Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat separat.

Gefördert wird nur Herstellungsaufwand, keine Instandhaltung.

2) Vereinsgründungen

Bei Vereinsgründungen werden durch die Gemeinde die Kosten getragen. Dabei handelt es sich um kostenlose Beratung in der Gemeindeverwaltung, Notarkosten für die Vereinsregisteranmeldung sowie die direkten Eintragungskosten.

3) Indirekte Förderungen

Durch diverse Satzungen oder Gemeinderatsbeschlüsse bestehen für Vereine Kostenerlässe (z. B. kostenfreie Nutzung Toilettenwagen, Kostenermäßigungen bei der Nutzung verschiedener Gemeindeeinrichtungen, kostenfreie Nutzung des Amtsblattes oder der Gemeinde-Homepage nach Absprache).

Diese Vergünstigungen sind als Förderung anzusehen und werden bei dem jeweiligen Verein als Zuschuss im Rechnungswesen der Gemeinde ausgewiesen, sie werden jedoch nicht auf Zuwendungen nach § 3 Absätze 1 und 2 angerechnet.

§ 4 Verfahren

1) Anträge

Anträge auf Förderung können bis 31. 12. des Vorjahres, für Investitionen jedoch spätestens bis 30. 8. des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf eingereicht werden.

Für das Jahr 2011 können Anträge bis zum 31. 3. 2011 gestellt werden.

Zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit und ggf. –höhe haben die Antragsteller folgende Angaben und Unterlagen schriftlich einzureichen:

- Projektbeschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan
- Angaben zum Mitgliederstand
- Satzung
- Nachweis der Vertretungsberechtigung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

2) Bewilligung

Die Bewilligung von Fördermitteln bis 200 Euro erfolgt durch den Bürgermeister, Fördermittel über 200 Euro werden durch den Verwaltungsausschuss bewilligt.

Wird eine Maßnahme bereits vor Bewilligung begonnen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, die Förderung kann je nach Haushaltslage angepasst werden. Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung ist bei jeder Verwendung von Fördermitteln einzuhalten. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid an den Träger der Maßnahme.

3) Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Bei größeren Maßnahmen sind mehrere Auszahlungstermine zulässig, die auch vor der Abgabe des Verwendungsnachweises liegen können, jedoch wird mindestens 1/3 der Förderhöhe als Schlusszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten.

4) Verwendungsnachweis

Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Projektes folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis einzureichen:

- Verwendungsnachweis mit Sachbericht über den Verlauf des geförderten Projektes (inkl. Fotos und Presseberichten),
- Zahlenmäßigen Nachweis, bestehend aus Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes sowie vollständige Belegkopien mit Zahlungsnachweis,
- Vorlage der Originalrechnungen in Höhe der Gesamtförderung.

Die Gemeinde behält sich ein Prüfungsrecht entsprechend § 44 Abs. 1 Sächsische Haushaltsordnung vor.

5) Rückforderung

Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, werden von der Gemeinde zurückgefordert. Ein Ausschluss des Vereins von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Mittelherwigsdorf, 15. 12. 2010

Rößner
Bürgermeister